



**Dienstgebäude** 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

**Aktenzeichen** 52.03 - 3489 B 03.02

**Bearbeiter/in** Matthias Wengert

**Telefon** +49 7261 9466-5431

**Fax** +49 7261 9466-95431

**E-Mail** Matthias.Wengert@Rhein-Neckar-Kreis.de

## Flurbereinigung Hemsbach (Vorgebirge) Rhein-Neckar-Kreis

# Wahlsatzung

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung  
Hemsbach (Vorgebirge)  
über das Verfahren der Wahl des Vorstands  
(§ 18 Abs. 3 FlurbG und § 2 AGFlurbG).

beschlossen von der Teilnehmersammlung am  
02. Februar 2017

- § 1 Vorgaben für die Zusammensetzung des Vorstands
- § 2 Wahl
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Ungültige Stimmzettel
- § 7 Zuordnung der Stellvertreter
- § 8 Nachrücker
- § 9 Abberufung des Vorstands
- § 10 Abstimmung im Vorstand

## **§ 1 Vorgaben für die Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus sieben Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Aus dem Kreis der Beteiligten im Sinne von § 10 FlurbG (Beteiligte) müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder und fünf Stellvertreter kommen, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen.
- (3) Je ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG, Nichtbeteiligte). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurbereinigungsgemeinde gelten als Beteiligte.

## **§ 2 Wahl**

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Gewählt als Mitglied des Vorstands
  - a. sind die fünf Bewerber, die aus dem Kreis der Beteiligten die meisten Stimmen erhalten. Die Anzahl der Stimmen bestimmt die Reihenfolge;
  - b. ist, wer aus dem Kreis der Nichtbeteiligten die meisten Stimmen erhält;
  - c. ist, wer danach die meisten Stimmen erhält.
  - d. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Aus dem Kreis der verbleibenden Bewerber sind als Stellvertreter gewählt, die analog den Ziffern a bis d des Abs. 2 die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Die verbleibenden Bewerber sind als Ersatzperson gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich analog den Ziffern a bis d des Abs. 2.

## **§ 3 Wahlausschuss**

Zur Stimmenauszählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein. Der Ausschuss zieht bei Bedarf Helfer zum Auszählen der Stimmen bei.

## **§ 4 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Die Anwesenheitsliste ist eine Urkunde im Sinne von § 415 ZPO. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz und jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also insgesamt 14 Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wahlberechtigter für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.
- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wahlberechtigter beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentumsgemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

## **§ 5 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Ladung zum Wahltermin und müssen spätestens am 3. Tag vor der Wahl beim Amt für Flurneuordnung eingereicht werden oder am Wahlabend vorgebracht werden. Die Wahlberechtigten können in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

## **§ 6 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel, die

- a. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
- b. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben;
- c. mehr als 14 Stimmen enthalten;
- d. mehr als 12 Stimmen für Bewerber aus dem Kreis der Beteiligten geben;
- e. mehr als 4 Stimmen für Bewerber aus dem Kreis der Nichtbeteiligten geben.

## **§ 7 Zuordnung der Stellvertreter**

- (1) Jeder Vorstand hat einen persönlichen Stellvertreter. Dieser wird ihm nach der sich gemäß § 2 ergebenden Reihenfolge zugeordnet.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied mit den meisten Stimmen wird durch einen nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

## **§ 8 Nachrücken**

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter entsprechend § 2.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden Stellvertreter rückt jeweils die Ersatzperson entsprechend § 2 nach.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

## **§ 9 Abberufung des Vorstands**

Die Versammlung der Teilnehmer kann Mitglieder der Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein.

## **§ 10 Abstimmung im Vorstand**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

## **Genehmigung**

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmersammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises - Amt für Flurneuordnung - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg erhalten je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift.

Hemsbach, den 02. Februar 2017

gez.  
Lothar Schlesinger